

Beschluss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt/Main
T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-
boerse.com
Internet: www.eurex.com

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: A 2021/08 B

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
die Vorsitzende
und die Beisitzer und

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 20. Mai 2021 entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.000,--€ wegen des Verstoßes gegen Ziff 2.6 Abs. 1 der Handelsbedingungen durch einen ihrer Händler, hervorgerufen durch einen Software-Fehler,**

belegt.

- 2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beteiligte zu tragen.**

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 1.000,--€ festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ein Cross-Trade am 06. Oktober 2020 durch einen ihrer Händler ohne Stellung eines Trade-Requests.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte zu 1) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (xxxxx).

Am 06. Oktober stellte einer ihrer Händler einen Cross-Trade in der Serie OGMB DEC20 13500 PUT unter Nutzung der internen Trading Technology Plattform („TT“) ein. Die zugrundeliegenden Aufträge sollten in der TES Funktionalität der Eurex Deutschland ausgeführt werden. Einen Cross-Request gab der Händler deshalb vorher mangels Erfordernisses nicht ein.

Unbeabsichtigt, das heißt wider Erwarten, sind durch Nutzung der internen „TT“ die Aufträge direkt in das Orderbuch der Eurex Deutschland eingegeben worden.

Dieses Handelsverhalten entsprechend der Darstellung durch die Beteiligte im Rahmen eines Auskunftersuchens sah die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) als einen Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland, wonach ein Cross-Trade ohne Eingabe eines vorherigen Trade-Request unzulässig ist.

Für den Software-Fehler sei die Beteiligte gem. § 55 Abs. 1 Börsenordnung der Eurex Deutschland verantwortlich, da er eine dem Regelwerk der Eurex Deutschland entsprechende Funktionalität sicherzustellen habe.

Unter dem 03. Februar 2021 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung von diesen Verstößen.

Unter dem 09. April 2021 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, unter der rechtlichen Würdigung, dass von einem Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 1 der Handelsbedingungen durch den Händler auszugehen sei.

Der Verstoß sei durch einen Fehler in der bei der Beteiligten genutzten Software zustande gekommen. Insofern liege die Verantwortlichkeit hierfür nach § 55 Abs. 1 Satz 2 der Börsenordnung bei der Beteiligten, die für die Software selbst verantwortlich sei.

Das Sanktionsverfahren wurde der Beteiligten eröffnet.

Die Beteiligte stellt nochmals klar, dass der Cross-Trade nicht in Übereinstimmung mit den Eurex-Regeln und – Verfahren durchgeführt worden sei. Deshalb sei die bislang verwendete Version von TT auf eine Version aktualisiert worden, die die Anforderungen der Eurex Regeln für Request for Crossings berücksichtige.

Die Beteiligte war/waren bislang an einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland nicht beteiligt.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG) in der ab 03.01.2018 geltenden Fassung.

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Mit der Eingabe unter Nutzung von TT in das Orderbuch der Eurex Deutschland ohne vorherige Eingabe einer Trade-Requests hat der Händler der Beteiligten gegen 2.6 (3), "Cross- und Pre-Arranged-Trades der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland „verstoßen.

Nach dieser Vorschrift ist ein Cross-Trade nur zulässig, wenn vorher ein Trade-Request eingegeben worden ist.

Die Regelung dient der Vermeidung von Insider-Geschäften, der marktgerechten Preisbildung und der Bereitstellung von Liquidität. Sie soll es Dritten ermöglichen an dem beabsichtigten Geschäft teilzunehmen. Sie ist also eine Vorschrift, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll.

Die Regularien der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland sind börsenrechtliche Vorschriften im Sinne des § 22 Abs 2 S 1 BörsG (Vergleiche Hess.VGH Urteil vom 06.02.2014, Az. 6A876/01).

Die Nichtbeachtung der Regelung Nr. 2.6(3) der Handelsbedingungen wird von der Beteiligten nicht bestritten.

Ein Verschuldensvorwurf für diese Nichtbeachtung ist dem Händler allerdings nicht zu machen.

Nach der Einlassung der Beteiligten wollte der Händler den Handel in der TES Funktionalität durchführen. Dies hat er auch so in das interne Handels-System „TT“ eingegeben.

Die Eingabe in das Orderbuch der Eurex Deutschland beruhte offenkundig auf einem Fehler in der bei der Beteiligten verwendeten Software.

Für diesen Software-Fehler ist die Beteiligte nach § 55 Abs. 1 Satz 2 Börsenordnung zur Verantwortung zu ziehen. Nach dieser Vorschrift ist der Börsenteilnehmer selbst für die Software verantwortlich, die seine Schnittstellen für den Zugang zum Handelssystem der Eurex Deutschland nutzt und hat dem Regelwerk der Eurex Deutschland entsprechende Funktionalität der Software sicherzustellen.

Es ist von einem zumindest fahrlässigen Verhalten der Beteiligten auszugehen.

Es hätte sich angeboten und wäre aufgrund des § 55 Abs. 1 Satz 2 der Börsenordnung auch verpflichtend gewesen, vor Installation der Software, deren Funktionalität zu prüfen, um zu verhindern, dass Aufträge, die in der TES Funktionalität durch geführt werden sollen, direkt in das Orderbuch der Eurex eingestellt werden.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat das Belegen mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.000,-- € als angemessen angesehen.

Hierfür waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Eventuelle finanzielle Nachteile für nicht zum Zuge gekommenen Marktteilnehmer sind nicht nachweisbar.

Die Beteiligte hat den Sachverhalt dargelegt und so aufwändige Recherchen im Sanktionsverfahren erspart.

Die Beteiligte hat eine Maßnahme geschildert, die zukünftige Verstöße verhindern soll.

Bislang ist gegen die Beteiligte ein Sanktionsverfahren nicht durchgeführt worden.

Allerdings wurde durch den unterlassenen Trade-Request für Dritte die Möglichkeit ausgeschlossen, an dem Trade teilzunehmen.

Auch wenn es sich nur um ein festgestelltes Ereignis handelte, fiel vorliegend erschwerend ins Gewicht, dass der zugrundeliegende Software-Fehler eine ständige Gefahr für Verstöße der vorliegenden Art sein konnte.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss das Belegen mit einem vergleichsweise im Hinblick auf die mögliche Höhe eines Ordnungsgeldes in Höhe von 1.000.000,--€ geringen Betrags von 1.000,--€ wie geschehen, als im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs 1 S 1 BörsVO) als angemessen angesehen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland